

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805**

16 (23.2.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt  
der  
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 16. Samstag den 23. Februar 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

A. Ueber die Competenz zu Bestrafung der von Züchtlingen und Sträflingen in Zucht- und Arbeits-Häusern verübten Vergehen.

Zur Ergänzung des ersten Organisations-Edicts sieht man sich veranlaßt, rücksichtlich der Competenz zu Bestrafung der in den Zucht- und Arbeitshäusern des Landes von den Züchtlingen und Sträflingen verübten Vergehen nachfolgendes Regulativ zur allgemeinen Verkündung und Nachachtung zu bringen. Es soll nemlich:

a. in allen solchen Fällen, die in einem der Zucht- und Arbeits-Häuser des Landes vorgehen, welche nur zur häuslichen Correction zu rechnen sind, als z. E. nur einzelner Züchtlinge und Sträflinge Versuche zum Ausbruch oder zum Entlaufen, oder auch deren wirkliche Realisirung, und ein und anderer Züchtlinge und Sträflinge unartiges den Gesetzen und der Ordnung des Hauses widerstrebendes Betragen u. d. gl. die Bestrafung der kurfürstl. General-Arbeitshaus-Kommission überlassen seyn.

b. Solche Fälle hingegen, welche ein grosses Komplott der Züchtlinge betreffen, oder wovon einem wirklichen peinlichen, sonst der höhern Kriminal-Justiz-Behörde nach dem Kriminal-Edict zur Bestrafung überlassenen Verbrechen die Rede ist, sollen der Cognition desjenigen Hofgerichts, in dessen Bezirk das Haus, in welchem der betreffende Verbrecher sich befindet, übergeben, die desfalls vorgehende Untersuchung aber von der betreffenden Hausverwaltung in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit, also z. E. zu Mannheim mit dem Stadt-Vogteyamt, und zu Bruchsal mit dem Stadt-Umt zc. vorgenommen werden. Verkündet im kurfürstl. Geheimen-Rath. Karlsruhe den 28. Jannar 1805.

B. Rechts-Belehrung.

Dahier ist eines Orts her die Anfrage geschehen: Ob in Hinsicht auf das achte Organisations-Edict S. 62.

A. Der Nachlaß der Hälfte der Unzuchts- und Ehebruchs-Strafen, der auf die frühzeitige Anzeige gesetzt sey, beyden Sträflingen zu gut komme, wenn sie zu gleicher Zeit Anzeige thun?

B. Ob bey wiederholten Unzuchten eben so wie bey Ehebrüchen der hälftige Nachlaß, auf das ganze Quantum der Strafe ad 30 fl. oder nur auf die ursprüngliche Strafe der 15 fl. statt finde? — Hierauf dient zur Belehrung:

ad A. Die vor dem siebenden Monat der Schwangerschaft von dem Schwängerer geschehene Anzeige bewirkt keine Milderung — und bey später geschehenden Anzeigen komme diese nur alsdann der

Mannsperson zu gut, wann sie der Frauens-Person hierinn zuborgekommen sey; welsch Letztere in diesem Fall nochmals den Strafnachlaß nicht zu genießen habe. Niemals könnten also beyde Theile zugleich den Strafnachlaß erhalten; sondern wenn der Fall eintritt, daß beyde zu gleicher Zeit die Anzeige von der Schwangerschaft machen, so komme alsdann der gesetzliche Nachlaß nur allein der Frauensperson zu, weil auch da der Schwängerer ihr nicht zuborgekommen ist, indem die Absicht bey dem Strafnachlaß nur diese ist, Kenntniß von einer Schwangerschaft so zeitig zu erhalten, daß durch obrigkeitliche Aufsicht und Vorforge Kindermorden vorgebogen werden kann, keineswegs aber dabey die Unterstellung wirkt, als ob dadurch die Imputabilität an sich minder werde; mithin die Anzeige auch alle Wirkung verliert, sobald durch eine andere Anzeige schon die Absicht erreicht ist, annebst bey gleichzeitiger Anzeige immer die Frauensperson, deren Pflicht zunächst die Anzeige ist, auch den Genuß ihrer Erfüllung zunächst erndten muß.

ad B. Endlich kann kein Zweifel seyn, daß bey zweyten und dritten Unzucht-Fällen, wie bey ersten, in jenem Milderungs-Fall, die Hälfte der ganzen Strafe abgehen, da die Worte in §. 62. Lit. F., immer mit gleicher mildernden Rücksicht, dieses Folgende deutlich genug besagen. Sign. Karlsruhe in Cons. Secret. den 24. Januar 1805.

### Obergerichtliche Kundmachungen.

**Mannheim.** [Vorladung.] Peter Jakob Schuhmann von Stettfeld, welcher mit dem Georg und Wendelin Schönberger von da, den dortigen Bürger Thomas Wörle gräßlich mißhandelt, und nach verübter That die Flucht ergriffen hat, wird andurch öffentlich vorgeladen, sich binnen einer Frist von 6 Wochen unter dem Rechtsnachtheil bey dem Amte Odenheim zu stellen und zu verantworten, daß ansonst sein Vermögen konfiszirt, er der kurbadischen Lande verwiesen, und sein Namen an den Galgen geschlagen werden soll. Mannheim den 25. Januar 1805.

Kurf. Hofgericht der bad. Pfalzgrafschaft.

### Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

#### Oberamt Nöteln

- 1) an den Bürger Mathias Sütterlin und desselben Schwiegervater Hanns Jerg Zimmer zu Holzen auf den 25. Merz in dem Ort Holzen;
- 2) an den Maurer Friedrich Zöller in Binzen auf den 18. Merz bey dem Kommissarius in Binzen;
- 3) an den alt Jakob Reinhardt und dessen Sohn gleichen Namens in Grenzach auf den 11. Merz bey dem Kommissarius in Grenzach. Aus dem

#### Oberamt Hochberg

an den Schneider-Meister und Dorfboten Mathias Waltenzperger zu Sexau auf den 5. Merz in dem Sonnenwirthshaus allda. Aus dem

#### Oberamt Mahlberg

an die Johann Wohlschlägelsche Eheleute zu Schutterzell auf den 25. Febr. in dem Ort zu Schutterzell. Aus dem

#### Oberamt Bischofsheim

- 1) an den Schlosser Andreas Schlick zu Lichtenau auf den 1. Apr. in der Landschreiberey zu Bischofsheim;
- 2) an den Bürger Johann Kunz von Bodersweyer auf den 2. April in der Landschreiberey zu Bischofsheim. Aus dem

#### Oberamt Kerk

an den Bürger Heinrich Lapp zu den jungen zu Neumühl auf den 29. Merz bey dem Oberamt zu Kerk. Aus dem

#### Oberamt Rastadt

- 1) an den entwichenen Johann Georg Kayser von Detigheim auf den 4. Merz auf dem Rathhaus zu Detigheim;
- 2) an den Bürger Franz Wesleher zu Niederbühl auf den 14. Merz in der Amtschreiberey zu Rastadt;
- 3) an den Bürger Joseph Kehlbecker zu Gaggenau auf den 11. Merz in dem Rathhaus zu Gaggenau. Aus dem

#### Oberamt Durlach

- 1) an die Jakob Raumerische Eheleute zu Au auf den 4. Merz in dem Sternwirthshaus zu Au;
- 2) an den Fayencier Friedr. Nicol aus Altfelix zu

Durlach auf den 11. Merz in der Stadtschreiberey zu Durlach. Aus dem

Oberamt Ettlingen  
an den Wäßenmüller Joseph Schmalholz zu Ettlingen auf den 12. Merz in dem Rathhaus zu Ettlingen. Aus dem

Oberamt Carlsruhe  
1) an die Georg Adam Kayhische Eheleute in Eggenstein auf den 6. Merz bey dem Theilungs-Kommissariat in Eggenstein;

2) an den gewesenen Anwalt Georg Scheurer zu Eggenstein auf den 7. Merz auf dem Rathhaus zu Eggenstein.

### Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Pforzheim  
dem Bürger Friedrich Ruf, Tobias Sohn, von Ober-Nutschelbach, dessen Pfleger der Bürger Mathias Bösch von da ist.

### Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Badenweiler  
der bey seiner Abführung zum kurfürstl. Militair unter Wegs entwichene Zimmer-Gesell Johann Martin Kühner von Buggingen. Aus dem

Oberamt Nassadt  
der von seiner Ehefrau entwichene Johann Georg Kayser von Detigheim.

Pforzheim. [Liquidation.] Um die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Einnehmer-Scrivenen, Hrn. Gosweiler, möglichst genau berechnen zu können, ist es nothwendig, daß man die Schuldkheiten seiner Debitoren, und die Forderungen seiner Creditoren vorerst liquidirt.

Es haben sich daher die Debitoren sowohl, als auch die Creditoren des bemelten Herrn Gosweilers bis Freytag den 8. Merz d. J. Vormittags mit ihren Beweisen dahier in der kurfürstl. Oberamts-Kanzley um so gewisser einzufinden, als sonst die Debitoren auf ihre Kosten nochmals vorgeladen, die Creditoren aber mit ihren Forderungen zurückgewiesen werden. Pforzheim den 12. Februar 1805.

Kurfürstl. Oberamt.

Lahr. [Liquidation.] Andreas Berne in Dinglingen hat durch Unglücksfälle sich eine solche Schuldenlast zugezogen, daß auf sein Ansuchen die Liquidation der Gläubiger vorgenommen, und ein Pactum Delictorium oder Remissorium versucht werden soll. Zu dem Ende werden alle dessen Gläubiger sub poena præclusionis vorgeladen, Mittwochs den 13. Merz Vormittags mit ihren Beweis-Urkunden auf hiesiger Oberamts-Kanzley zu erscheinen. Lahr den 13. Febr. 1805.

Kurfürstl. Oberamt.

Nenzen. [Edictal-Vorladung.] Verschiedene Umstände machen eine Vermögens-Untersuchung bey dem Papierer Mayer in Kappel unter Nodect durchaus nothwendig; es werden daher alle diejenigen, welche an gemelten Papierer Jakob Mayer ex quocumque Titulo eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, hiermit edictaliter vorgeladen, daß sie entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte den 26. oder 27. des künftigen Monats März dahier vor Amt erscheinen, und ihre Forderungen unter Mitbringung deren in Händen habenden Beweis-Urkunden bey Strafe des Ausschlusses eingeben sollen. Verordnet vor kurfürstl. bad. Amt Nenzen den 9. Februar 1805.

Menzingen, im Canton Greichgau. [Vorladung.] Zur Schuldenliquidation des ganntmäßigen hiesig herrschaftl. Guts und Schäferei Mitbeständers, Lorenz Roth, wird solchen Gläubigern, die ihm während seiner vierjährigen Pachtzeit geborgt, und ihre Forderungen nicht auf dessen Vermögen zu Kirchhausen zu suchen haben, Montag den 4. Merz l. J. Vormittags 9 Uhr als ausschließender Termin anberaumt, und bemerkt, daß die Handlung vor Amt geschieht. Menzingen den 12. Febr. 1805.

Erhrl. von Menzingisches Amt.

### Kauf-Anträge.

Carlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Montag den 4. Merz d. J. Nachmittags um 2 Uhr wird die Behausung des Stallbedienten Kraft Rau in der Friedrichsstraße neben dem Becken-Meister Sauter und Schreinermeister Himmelheber, vornen die Friedrichsstraße, hinten das Hecken-Gäßchen, in gedachtem Hause in öffentlicher Steigerung an den Meistbiethenden verkauft werden. Die allenfallsigen Liebhaber mögen also indessen besagtes Haus in Augenschein nehmen, und an dem festgesetzten Termin der Steigerung beywohnen. Verordnet von kurfürstl. Ober-Hof-Marschallen-Amt den 11. Februar 1805.

Mühlburg. [Pferde-Verkauf.] Bey der Krapp-Fabrik zu Mühlburg werden auf Montag den 11. Merz wieder 16 Stück Zugpferde, in öffentlicher Steigerung um baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich die Liebhaber Nachmittags um 2 Uhr einfinden wollen. Mühlburg den 16. Februar 1805.

Grözingen. [Weinverkauf.] Donnerstag den 28. dies. M. werden in Grözingen 20 Fuder neuen Wein bey Handelsmann Baruch Herz gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Pforzheim. [Neues Buch.] In hiesiger Buchdruckerey ist erschienen und broschirt à 1 fl., in Pappdeckel-Band à 1 fl. 8 kr. zu haben:

„Auswahl von französischen Kinder-Schauspielen, zum Gebrauche der deutschen Jugend mit Anmerkungen versehen.“

Dieses Buch enthält auf 16 Bogen folgende 7 Stücke: l'Épée, le bon Fils, Colin-Maillard, les Pères réconciliés par leurs Enfants, la petite Glaneuse, le petit joueur de violon und un bon cœur fait pardonner bien des étourderies (tirées du théâtre de l'enfance de Mr. Berquin). Der Verleger ist überzeugt, durch Herausgabe dieses Buches sowohl den Lehrern dieser Sprache als den Lernenden einen willkommenen Dienst erwiesen zu haben. Um dessen Gebrauch bey dem Unterrichte zu erleichtern, wird, wenn man wenigstens 12 Exemplare zusammen nimmt, wofür 9 fl. 36 kr. baar und franco einsetzet, das Duzend broschirt um diesen Preis erlassen.

Obiges Buch ist in Karlsruhe bey Hofbuchbinder Müller und Gräff zu haben.

### Pacht-Anträge und Verleihungen.

Carlsruhe. [Logis.] Bey dem Mechanikus Drechsler ist auf den 23. April noch ein Logis zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] Beym Zimmer-Meister Weinbrenner vor dem Linkenheimer Thor ist ein Logis im zweyten Stock zu verleihen. Es besteht in 4 Zimmern, einem Alkoven, Küche, Holzremis, Theil im Keller, Speicher, Kammer und Schwein-stall, und kann auf den 23. April bezogen werden.

Carlsruhe. [Logis.] Beym Schneider Hartnagel in der Waldgasse ist auf den 23. April ein Logis zu verleihen.

Carlsruhe. [Logis.] In der Kreuzgasse ist ein Zimmer auf den 23. April zu verleihen. Herr Cassetier Mayer giebt darüber nähere Auskunft.

### Dienst-Anträge.

Lahr. [Ein Theilungs-Commissair wird gesucht.] Es wird ein guter erfahrener Theilungs-Commissair bey hiesigem Oberamt gesucht. Er genießt die gewöhnliche Diäten eines Land-scribenten, und kann sich durch Fleiß und Geschicklichkeit noch extra mit Concurfen und andern Geschäften verdienen. Er muß gute Zeugnisse aufweisen, und wenigstens schon 2 Jahr die Landgeschäfte bey einem Amt oder Oberamt in der Markgrafschaft Baden besorgt haben. Wegen des Nähern ist sich an Unterzogenen zu wenden. B a u s c h, Oberamtsrath.

### Nachricht.

Carlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Hofraths-Assessor Preuschen.

### Kirchenbuchs-Auszüge.

Carlsruhe. [Geborene.] Den 14. Febr. Caroline Christiane, Vater: Herr Carl Friedrich Johann Crusius, kurfürstl. Registrator.

Den 15. Sophie Magdalene, Vater: Hr. J. Friedrich Schönherr, Bürger und Hoffseiler.

Den 18. Johann Heinrich Jakob, Vater: Carl Hofmann, Bürger und Metzgermeister.

Den 18. Carl Friedrich, Vater: Friedrich Bacher, Bürger in Klein-Carlsruhe.

[Gestorbene.] Den 18. Johann Anton Wagner, Bürger und Beckenmeister, alt 44 Jahre, 4 Monate, 28 Tage; starb an einem Brustfieber.

[Kopulirte.] Den 17. Februar Hr. Christoph Hoffmann, kurfürstl. Hofstaquay, und Magdalene, geb. Grimmin, verwitwete Stahlin.

### Charade.

Das erste Sylben-Paar  
Lohnt lieblich oft in's Ohr —  
Man wird es meist gewahr  
Beym künften Vögel-Chor. —  
Von Menschen aber wird  
Es auch noch fabricirt.  
Die dritte Sylbe trägt  
Ein jedes Thier der Welt;  
Der Mensch nur wird beklagt,  
Wenn ihm dieselbe fehlt;  
Doch hat er niemals sie,  
So fehlt sie ihm doch nie.  
Allein man sieht das Ganze  
Von vielerley Gestalt,  
Es zehrt von einer Pflanze,  
Ist leblos — warm und kalt.  
Es kann (sängt's an zu zehren)  
Den Wispmuth oft zerschören.

Auflösung der Charade in No. 15.

— B ü r g e r. —